Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.01.2016* die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen.

*Satzungsänderungen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Tätigkeit der Verwaltung, für die Benutzung der Einrichtungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen, die mit dem Bestattungswesen zusammenhängen, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Außerdem werden Kostenersätze für Grabumrandungen erhoben.

Kinderbestattungen sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 2 Gebührenschuldner und Kostenersatzpflichtiger

Gebührenschuldner sind die Antragsteller, die Erben der Verstorbenen oder die zum Tragen der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kostenersätze für Grabumrandungen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Kostenersätze

- 1. Die Gebührenschuld entsteht
 - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - 1.3 bei Grabberechtigungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- 2. Der Kostenersatzanspruch für Grabumrandungen (§ 7) entsteht nach Abschluss der Arbeiten.
- 3. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die übrigen Gebühren und Kostenersätze einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1.	Die Gebühren betragen	
	1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines	
	Grabmales	25,- €
	1.2 für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof	
	für 2 Jahre	25,- €
	1.3 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen	
	und Urnen auf Antrag der Hinterbliebenen, soweit keine	
	gerichtliche Anordnung vorliegt	25,- €

2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebühren-Satzung - vom 24.10.2006, geändert mit GR-Beschluss vom 03.11.2009 (mit Wirkung zum 13.11.2009) entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren (Totengräbergebühren)

1.	Erdbestattungen (mit Trauerfeier) 1.1 Reihengrab nach Vollendung des 6. Lebensjahres 1.2 Wahlgrab einstellig für Belegungen übereinander 1.2.1 unteres Grab 1.2.2 oberes Grab Waldfriedhof 1.2.3 oberes Grab Alter Friedhof 1.3 Wahlgrab zweistellig für Belegungen nebeneinander 1.3.1 erste Grabstelle 1.3.2 zweite Grabstelle	730,- € 860,- € 730,- € 860,- € 730,- € 730,- €
2.	Urnenbeisetzungen 2.1 mit Trauerfeierlichkeit 2.2 ohne Trauerfeierlichkeit / sonstige Bestattungen	250,- € 150,- €
3.	Trauerfeier (ohne Bestattung in Ehningen)	103,-€
4.	Umbettung von Leichen und Totengebeinen 4.1 pro Arbeitskraftstunde 4.2 Bagger ohne Bedienung pro Stunde 4.3 Unimog pro Stunde	Abrechnung nach Aufwand
4.	Zuschlag für Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertage (nur Erdbestattungen)	245,-€
6.	Benutzung der Aussegnungshalle und Einrichtungen auf dem Waldfri 6.1 Leichenzelle 6.2 Sezierraum 6.3 Aussegnungshalle	edhof 80,- € 80,- € 200,- €
	§ 6 Grabberechtigungsgebühren und Pflegekosten	
1.	Reihengrab 1.1 nach Vollendung des 6. Lebensjahres	1070,-€
2.	Wahlgrab 2.1 einstellig für zwei Belegungen übereinander 2.2 zweistellig für zwei Belegungen nebeneinander 2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Kalenderjahr 2.3.1 für einstellige Gräber für 2 Belegungen übereinander 2.3.2 für zweistellige Gräber für 2 Belegungen nebeneinander	2560,- € 3410,- € 70,- € 85,- €
3.	Rasengräber a) Berechtigungsgebühren 3.1 Rasen-Reihengrab 3.2 Rasen-Wahlgrab	1410,- € 2700,- €

b)	Pflegekosten	
•	3.3 Rasen-Reihengräber, Gesamtpreis für 25 Jahre Ruhezeit	2500,-€
	3.4 Rasen-Wahlgräber, Gesamtpreis für 30 Jahre Nutzungszeit	
	3.4.1 Erstbelegung	3000,-€
	3.4.2 Zweitbelegung Erdbestattung (Nacharbeiten)	638,- €
	3.4.3 Verlängerung der Nutzungszeit je angefangenes Jahr3.5 Urnenbeisetzung in Rasen-Reihen oder Rasen-Wahlgrab	74,-€
	(Nacharbeiten)	61,-€
4.	Urnengrab	
	4.1 Urneneinzelgrab	
	4.1.1 Urneneinzelgrab einzelne Grabstätte	130,-€
	4.1.2 Urneneinzelgrab in Urnengemeinschaftsanlage	
	incl. Namensschild und Pflege 15 Jahre	1900,-€
	4.2 Urnenwahlgrab	•
	4.2.1 Urnenwahlgrab	1160,- €
	4.2.2 Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsanlage	·
	incl. Stein und Pflege 30 Jahre	
	- Erstbelegung	8000,-€
	- Zweitbelegung (Nacharbeiten)	350,- €
	4.2.3 Verlängerung Nutzungsrecht je angefangenes Kalenderjahr	36,-€
	4.3 anonyme Bestattung	360,-€
	4.4 Baumgräber	510,-€
	gilt pro Bestattung – auch bei Doppelbelegung	- · · · , · ·
	incl Namensschild	

§ 7 Kosten für Grabumrandungen

Bei Verwendung von Bodenplatten als Grabumrandungen werden folgende Kostenersätze erhoben (die Kosten beinhalten die Erstanlage, Erhaltung und Instandsetzung der Grabumrandung):

Reihengrab nach Vollendung des 6. Lebensjahres	445,- €
2. Wahlgrab einstellig	480,-€
3. Wahlgrab zweistellig	685,-€
4. Urneneinzelgrab (ausgenommen 4.1.2)	115,- €
5. Urnenwahlgrab (ausgenommen 4.2.2, 4.3 und 4.4)	350,-€

§ 8 Kosten für Grabmalumrandungen bei Rasengräbern

1. Rasen-Reihengrab	350,-€
2. Rasen-Wahlgrab	380,-€

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.